

Wohin können Sie sich wenden?

Zuständig für die Antragsbearbeitung und die Gewährung der Leistungen ist das:

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

E-Mail: bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Gerne können Sie sich telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin verbinden lassen:

Sekretariat:
Tel.: **07071/207-6162**

Anträge erhalten Sie

- im Landratsamt Tübingen, Bildung und Teilhabe
- im Jobcenter Tübingen
- bei den Wohngeldbehörden im Landkreis
- bei den Rathäusern Ihres Wohnortes
- online unter www.kreis-tuebingen.de

Bitte legen Sie auf jeden Fall bei:

- den Leistungsbescheid (z. B. über SGB II-Leistung)
- einen Nachweis über die Kosten der beantragten Leistung (z. B. Höhe des Vereinsbeitrags, Kosten der Klassenfahrt)
- Schulbescheinigung für Kinder bis 6 Jahren und ab 15 Jahren

Ihren Antrag senden Sie bitte unterschrieben an das Landratsamt Tübingen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.kreis-tuebingen.de

**Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen**

Telefon: 07071/207-6162
Fax: 07071/207-6298
bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen

Ausgabe mit den Änderungen
durch das Starke-Familien-Gesetz
zum 01.08.2019



Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene* können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 Sozialgesetzbuch II, 34 Sozialgesetzbuch XII und 6b BKGG erhalten.

Welche Leistungen gibt es?



Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Schüler*innen, die eine Schule besuchen, werden Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erstattet, soweit diese von der Einrichtung veranstaltet werden.



Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und auf die Beförderung angewiesen sind, können die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erhalten, soweit nicht von Dritten die Kosten übernommen werden.

Der bislang geltende Eigenanteil in Höhe von 5,00 € pro Monat **entfällt** ab dem 01.08.2019.

Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Oft bieten Schulen und Kindertageseinrichtungen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an. Wenn Kinder dieses Angebot wahrnehmen, kann der Betrag für das Mittagessen übernommen werden.

Der bislang geltende Eigenanteil in Höhe von 1,00 € je Mittagessen **entfällt** ab dem 01.08.2019.



Lernförderung

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen.

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die Lernziele zu erreichen, können Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt werden.

Auf die Versetzungsgefahr kommt es in diesem Zusammenhang ab dem 01.08.2019 **nicht** mehr an.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können ab dem 01.08.2019 15,00 € monatlich (statt bislang 10,00 €) für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, z. B. Musikunterricht, Sport, Spiel, Freizeiten erhalten.



Ab dem 01.08.2019 können davon 5 Euro pro Monat für das Projekt „Schwimmen für alle Kinder“ verwendet werden.

Persönlicher Schulbedarf

Schüler*innen erhalten ab dem 01.08.2019 für die persönliche Schulausstattung insgesamt 150,00 € pro Schuljahr (statt bislang 100,00 €).

1. Schulhalbjahr = 100,00 € (statt bislang 70,00 €)
2. Schulhalbjahr = 50,00 € (statt bislang 30,00 €).

Der Schulbedarf für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene SGB II-Leistungsbezug wird automatisch mit den Grundleistungen vom Jobcenter gewährt.

Wer bekommt die Leistungen?

Bildungs- und Teilhabe erhalten grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn ihnen eine der folgenden Leistungen gewährt wird:

Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz (seit 01.03.2015)
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (Wohngeld)

Wichtiger Hinweis:

Auch wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, können Sie bei geringem Einkommen dennoch einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Zum Beispiel wenn Ihr Einkommen nur leicht über dem maßgeblichen Bedarf nach SGB II liegt.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf – wir überprüfen gerne gemeinsam mit Ihnen, ob und inwieweit Sie einen Leistungsanspruch haben. Bitte bringen Sie dazu Ihren Ablehnungsbescheid (z.B. vom Jobcenter) mit in die Beratung oder lassen Sie uns diesen zukommen. Diese Prüfung kann sich lohnen!



Was muss man tun?

Für jede Person ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge für den Bereich Lernförderung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung, damit die Kostenübernahme Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen kann.

*Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.